

Förderverein Freunde der Musikschule Heusenstamm e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freunde der Musikschule Heusenstamm“
- (2) Sitz des Vereins ist Heusenstamm.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und danach den Zusatz e.V. führen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Verein regelt seine Angelegenheiten auf der Grundlage der geltenden Rechtsordnung, insbesondere gemäß den für Vereine maßgeblichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht zulässig ein anderes in dieser Satzung niedergelegt ist.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Musikschule Heusenstamm, deren Trägerin die Stadt Heusenstamm ist.
- (2) Ziele des Vereins sind danach die Förderung der Arbeit der Musikschule Heusenstamm
 - a) zur Gewinnung junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten für die Musik, zur
 - b) Hebung des Ansehens und der gesellschaftlichen Bedeutung musikalischer Ausbildung,
 - c) zur Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung der Jugendmusik in Heusenstamm.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Musikschule Heusenstamm, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für den Satzungszweck zu verwenden hat, bzw.
 - b) durch eigenverantwortlich durchgeführte Musikveranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.
- (4) Dem gemeinnützigen Vereinszweck wird insbesondere Rechnung getragen durch
 - a) die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die dem Förderverein für die Realisierung

für von ihm geförderte oder veranstaltete Projekte im Rahmen seines Vereinszweckes zur Verfügung gestellt werden,

- b) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der Musikschule, Eltern, Magistrat der Stadt Heusenstamm, Wirtschaft und der Heusenstammer Bevölkerung.
- c) Aktivitäten aller Art zur Erlangung finanzieller Mittel zugunsten des Vereinszwecks, insbesondere zur Hebung der Bereitschaft Dritter, sich durch Eigenleistungen für den Vereinszweck zu engagieren, sofern sie den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; ihnen wird nachgewiesener und angemessener Aufwand erstattet.

(5) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile am Vereinsvermögen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung unterstützen.

(2) Mit seinem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme oder die Ablehnung

ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Förderverein Freunde der Musikschule Heusenstamm e.V.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich besonders um den Verein oder die Musikschule verdient gemacht haben.

(4) Vereinsveranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Über die Ausschließung der Öffentlichkeit entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder bei Bedarf.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt ist durch Kündigung der Mitgliedschaft mit vierwöchiger Frist zum Ende eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung hat dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form zu ergehen.

(3) Ein Mitglied ist durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedschaft auszuschließen, wenn ein Ausschlußgrund vorliegt. Ein solcher Grund liegt regelmäßig vor, wenn

- a) das Mitglied in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich in sonstiger Weise durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist,
- b) das Mitglied nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen des Vereins verstößt,
- c) das Mitglied mit Forderungen des Vereins länger als 3 Monate im Rückstand ist und keine vertraglich anderweitige wirksame Vereinbarung mit dem Mitglied geschlossen wurde,
- d) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

(5) Der Ausschlußbeschluß des Vorstandes muß mit 2/3-Mehrheit erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ab dem Tage des Zugangs des Ausschlußbeschlusses endet die Mitgliedschaft des Mitgliedes im Verein.

(6) Der Austritt oder der Ausschluß eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sach- oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Versammlungen der Mitglieder finden jährlich statt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Sowohl die ordentliche wie auch die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie ist eingehalten, wenn die Ladung zur Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin bei der Post aufgegeben wird. Der Vorstand kann zum Zwecke der Ladung auch andere Medien der Informationsübertragung nutzen (z.B. Telefax, E-Mail) nutzen, soweit ein Mitglied dem Vorstand angezeigt hat, daß es über entsprechende Empfangssysteme verfügt. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung.

(4) Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung, spätestens aber acht Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muß sie erfolgen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Für Satzungsänderungen gilt § 33 BGB.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins wird als Kollegialorgan ohne Vorsitzenden gebildet. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2, höchstens jedoch 5 Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder ist gleichzeitig Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Das Vorstandsmitglied, welches gleichzeitig Kassierer ist, darf den Verein bei Verfügungen bis zu einem Betrag von 1500,- € einzeln vertreten und besitzt hierzu alleinige Außenvertretungsbefugnis.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Wahl (Wahlperiode). Sie bleiben jedoch über diesen Zeitpunkt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wobei für die Wahl jeweils die einfache Mehrheit ausreicht. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds möglich, welches dann bis zum Ende der Wahlperiode im Amt ist. Dasselbe gilt für ein ggf. von diesem neuen Vorstandsmitglied hierfür aufzugegebenes anderes Vereinsamt. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Dasselbe gilt bei Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitglieds gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung durch Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung Jahresbericht,
- e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- f) Verwaltung und beschluß- bzw. satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- g) Entscheidung über und Beteiligung an Aktivitäten zur Verwirklichung der Vereinszwecke.

(4) Für den Fall, daß Vorstandsmitglieder vor Beendigung ihrer Amtszeit ausscheiden, werden bei der Vorstandswahl zwei Nachrücker und deren Reihenfolge bestimmt. Sie folgen jeweils mit dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes unmittelbar diesem im Amte nach und haben dieses Amt bis zum Ende der Wahlperiode inne. Ein Nachrücken erfolgt nur so weit, wie dies zur Erreichung der der Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

(5) Ist durch vorzeitiges Ausscheiden kein Vorstandsmitglied mehr verblieben, so ist unverzüglich unter Berücksichtigung der Ladungsfristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In ihr werden die neuen Nachrücker, im Falle deren Fehlens zusätzlich der neue Vorstand gewählt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend von § 7 Abs.5 S.2 beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vereinsmitglieder anwesend sind.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einberufung hat geeignet in schriftlicher oder fernmündlicher Form, durch Telefax oder per E-Mail zu erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der

Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(7) Der Kassierer ist gleichberechtigtes Mitglied des Vorstands und an dessen Beschlüsse gebunden. Der Kassierer wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Kommt eine Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht zustande, wird der Kassierer durch Beschluß des Vorstands – unverzüglich nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung – gemäß § 8 Abs.6 bestimmt. Kommt auch dies nicht zustande, entscheidet das Los unter den Vorstandsmitgliedern. Der Kassierer hat folgende Aufgaben:

- 1.) Führung der bestehenden Konten des Vereins bei Banken und Sparkassen einschließlich des Zahlungsverkehrs im Rahmen der geltenden Vorstandsbeschlüsse. Für Zahlungen über der in Absatz 1 genannten Verfügungshöhe ist die Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes notwendig.
- 2.) Regelmäßige Unterrichtung des Vorstands über sämtliche Kontobewegungen seit der letzten Vorstandssitzung anhand aktueller Kontoauszüge.
- 3.) Überwachung der Regelmäßigkeit des Zahlungseingangs der Mitgliedsbeiträge und anderer Forderungen des Vereins sowie Einzug der Lastschriften.
- 4.) Mahnwesen bei Unregelmäßigkeiten.
- 5.) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes über die Rechnungsführung zur Beschlußfassung an den Vorstand.
- 6.) Zusammenarbeit mit den Kassenprüfern nach § 10 Abs.3 im Namen des Vorstands.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags in Höhe von 12,- €. Der jährliche Beitrag ist zur Erfüllung der Ziele des Vereins innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Vereinsmitglieder sind aufgerufen durch eigene Leistungen und eigenes Engagement nachhaltig die Vereinszwecke freiwillig über den Jahresbeitrag hinaus aktiv zu verwirklichen.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Eventuell entstehende Bankgebühren (Rücklastschrift) und Mahnungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds, das seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Es werden insgesamt 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch über diesen Zeitpunkt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen.

(2) Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Kassenprüfers.

(3) Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung die Rechnungsführung des Vorstandes zu prüfen; dazu hat jeder Kassenprüfer das Recht, die Unterlagen des Vorstands einzusehen (auch über das Jahr hinweg) und vom Vorstand alle zur Erfüllung der Aufgaben der Kassenprüfer erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(4) Die Kassenprüfer haben jeweils in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls zu erläutern. Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heusenstamm, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung kultureller Zwecke (Förderung der Musikschule Heusenstamm, bzw., soweit diese nicht mehr besteht, zu anderen, die Musik fördernden Zwecke) zu verwenden hat.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist 63150 Heusenstamm.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. April 2006 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Satzung errichtet am 29. April 2006, mit Änderungen vom 8. Juli 2006 und 31. Oktober 2006 sowie vom 5. September 2017.